

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten der Gemeinde Altenkirchen

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr.19, S. 410) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Altenkirchen vom ~~03.12.08~~ folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten der Gemeinde Altenkirchen vom 28. Februar 1996 wird ersatzlos aufgehoben.

Artikel 2

Die Aufhebungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altenkirchen, den 20. 01. 09


Bürgermeisterin

Hinweis :

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn ein Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt gegenüber der Gemeinde **Altenkirchen** geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Vermerk über die Bekanntmachung

ausgehängt am: 29.01.2009

abzunehmen: 13.02.2009

abgenommen am: